

Benutzung der ihm zugänglichen Quellen, ein jedenfalls ansprechendes Charakterbild geliefert, das wert ist, noch heute gelesen zu werden. Die Hochzeit Peter Schoeffers mit Christina Just, die Eroberung von Mainz durch Adolf von Nassau, 1462, und das Ende Gutenbergs sind frisch, anschaulich und reizvoll geschildert. »Daß es die Dichtkunst«, sagt der Verfasser am Schluß, »gewagt hat, über die letzten Tage Gutenbergs ein versöhnendes Hell zu gießen, daß ihre Hand versuchte aus den spärlichen verworrenen und im Dunkel der Archive modernden Fäden, die sich an seine Existenz anknüpfen, ein Lebensgemälde zu weben — soll oder darf oder kann sie sich darüber rechtfertigen? Meine ich doch, es sei der schönste Teil ihres Berufes, da aufzuklären, zu versöhnen und zu gestalten, wo das Leben nur Nebelstreifen und ein unbekanntes Grab hinterlassen hat. Sie will in diesem Geschäft, als sie es auch bei dem Schatten Johann Gutenbergs aufnahm, nicht in die Schranken treten mit dem Geräusch und dem Glanze eines hundertjährigen Jubelfestes, welches die Welt — nach altem Brauche! — demjenigen veranstaltet, den sie gleichgültig und achtlos vorüberwandeln sah, da er noch unter den Lebendigen ging. Mit sorgfamer Pietät hat sie die wenigen Reliquien gesammelt, die von ihm zeugen, und bietet in den vorstehenden Blättern das, was sie daraus gebildet, bislang nur einzelne Steine zu dem Pantheon für den Unsterblichen, dessen weiterer Ausbau einer späteren Zeit überlassen bleibe.«

Diese hübsche Erzählung wurde einige Jahre später ins Französische übersetzt und erschien unter dem Titel

Jean Gutenberg. Premier Maître imprimeur. Ses faits & discours les plus dignes d'admiration, & sa mort. Ce récit fidèle, écrit par Fr. Dingelstedt, est ici traduit de l'allemand en français par Gustav Revilliod,

1858 in Genf bei Jules Guillaume Fick, einem Verleger, der bei unseren Antiquaren wegen seiner hervorragend schönen Druck-Erzeugnisse bekannt ist. Auch der vorliegende Druck ist ganz prächtig ausgestattet: Kleines Folioformat, eine klare Antiqua mit herrlichen Initialen auf Büttenpapier und als besonderen Schmuck 6 Radierungen von A. Gandon; auf dem Titel das große Drucker-Zeichen von Badius in Holzschnitt: so stellt sich das Ganze als ein Werk dar, geeignet, den zahlreichen Luxusdrucken unserer Tage als Vorbild zu dienen. Und der deutsche Text Dingelstedts verdiente auch, von einem unserer guten Drucker noch einmal zu Ehren gebracht zu werden.

Verband der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der 36. Ordentlichen Abgeordnetenversammlung

des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel

am Sonnabend, den 9. Mai, nachmittags 3 Uhr, im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig

unter dem Vorsitz des Herrn R. L. Prager-Berlin.

(Fortsetzung zu Nr. 142 u. 143.)

Wir kommen nun zu Nr. 8 der Tagesordnung des Börsenvereins — Nr. 7 c unserer Tagesordnung. Das ist ein Antrag von mir, resp. von seiten des Vorstandes, dahingehend:

Die Hauptversammlung wolle beschließen, den § 5 Abs. 3 der Verkaufsordnung wie folgt zu erweitern:

§ 5 Abs. 3. Es bleibt den Kreis- und Ortsvereinen vorbehalten, mit Verbindlichkeit für die Buchhändler ihres Bezirks für Werke, die ohne Ladenpreis erschienen sind oder die der Verleger mit einem geringeren Rabatt als 25 % vom Ladenpreis liefert (§ 7), Verkaufspreise festzusetzen, sowie Vorschriften über Bestellgebühren bei Zeitschriften in ihre Verkaufsbestimmungen aufzunehmen.

Das hier gesperrt Gedruckte enthält die Neuerung.

Meine Herren, wir haben im Jahresbericht die Begründung schon gegeben. Dort ist ebenfalls auf die Verhältnisse hingewiesen

worden, daß heute eine Anzahl von Schulbücherverlegern — es sind glücklicherweise nicht allzu viele — die Schulbücher mit einem Rabatt abgeben, bei dem der Buchhändler nicht bestehen kann. Durch § 7 der Verkaufsordnung ist bereits dem einzelnen Buchhändler gestattet, bei derartigen Werken eine Erhöhung vorzunehmen, d. h. einen Zuschlag zu machen, bzw. selbst einen Verkaufspreis festzusetzen. Das Neue in diesem Antrag ist nur, daß die Vereine berechtigt sein sollen, solche Preise festzusetzen, und daß in diesem Falle, wenn die Vereine es tun, dieser Preis auch vom Börsenverein geschützt wird.

Nun ist eingewendet worden, daß der Börsenverein nur den Ladenpreis schützen könne. Es ist ferner gesagt worden, daß der Börsenverein das nicht schützen könne, weil ihm die Macht dazu fehle. Meine Herren, darüber wollen wir uns keine grauen Haare wachsen lassen (Heiterkeit) — oder nicht noch mehr graue Haare wachsen lassen. Der Börsenverein kann in der Tat nicht alles schützen, das geht nicht, und das verlangt man auch nicht; was nicht geht, geht nicht. In vielen Fällen ist es aber möglich, und es wird in vielen Fällen die heilsame Wirkung haben, daß die Buchhändler auch die Preise halten werden, die die Kreis- und Ortsvereine für die einzelnen Bücher feststellen. Daß die Sache aber nicht ins Ungemessene ausgedehnt wird, dafür spricht einerseits, daß es die Vereine sind, die den Preis bestimmen sollen, daß also auch die Vorstände etwas zu sagen haben und gewiß dafür sorgen werden, daß nichts Übermäßiges verlangt wird.

Nun ist gestern in der Vereinigung rechtswissenschaftlicher Verleger, wo auch über den Antrag gesprochen wurde, dagegen eingewandt worden: ja, da könnte auch für dieses oder jenes Buch aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft, das vielleicht nur mit 20 % rabattiert würde, einer oder der andere Verein den Preis in dieser Weise erhöhen. Wir haben aber natürlich nur die Schulbücher gemeint, und ich bin auch, resp. meine Kollegen im Vorstande sind gern bereit, das Wort »Schulbücher« ausdrücklich einzusetzen, wenn dadurch etwa eine Annahme des Antrags erlangt werden kann.

Ich will mich vorläufig auf diese Ausführungen beschränken und stelle nunmehr den Antrag zur Diskussion. — Zunächst hat Herr Müller das Wort.

Herr Kommerzialrat Wilhelm Müller, Wien:

Meine sehr geehrten Herren! Ich bin mit diesem Antrage nicht einverstanden. (Bravo!) Meines Erachtens gehört er nicht in die Verkaufsordnung, und ich meine, es darf nicht einem einzelnen Kreis- und Ortsverein vorbehalten bleiben, den Preis in dieser Weise zu erhöhen. Ich frage z. B. die Herren vom Kreise Norden: wie machen Sie es, wenn der Kreis Norden diese Bedingungen beschließt, und Hamburg-Altona lehrt sich nicht daran? Dann ist das Mitglied des einen Vereins daran gebunden, und das Mitglied des andern Vereins braucht sich nicht darum zu scheren. Es ist aber auch ein Fehler, eine derartige Bestimmung nur in die Verkaufsordnung aufzunehmen; sie gehört in die Verkehrsordnung. Für jeden Buchhändler muß ja die Möglichkeit gegeben werden, zur Selbsthilfe zu greifen, natürlich nach Verständigung innerhalb des Kreisvereins. Meine Herren, ich sage Ihnen da nichts Neues. Wir haben das in Österreich seit 25 Jahren, und unsere Verkehrsordnung lautet in bezug auf diesen Punkt wörtlich — es ist der § 12 —:

Der Sortimentler ist nicht berechtigt, ohne besondere Erlaubnis des Verlegers ein Werk teurer als zu dem vom Verleger festgesetzten Ladenpreis an das Publikum zu verkaufen. Dagegen bleibt es dem Sortimentler freigestellt, für Artikel, die mit weniger als 25 % rabattiert werden, dem Kunden einen angemessenen Spesenzuschlag, der jedoch als solcher zu bezeichnen ist, in Anrechnung zu bringen.

Meine sehr geehrten Herren! Dieser Paragraph funktioniert bei uns tadellos, und ich habe schon in verschiedenen Hauptversammlungen, Delegierten- und Plenarversammlungen Ihnen immer empfohlen, diesen Paragraphen anzunehmen und in Ihren Kreisen durchzuführen. Das muß aber eine allgemeine buchhändlerische Bestimmung sein. (Zuruf: Haben wir ja doch!) Sie gehört in die Verkehrsordnung (Zuruf: Steht ja schon drin!) ganz zweifellos, und Herr Dr. Lehmann, mit dem ich ja in vielen Dingen nicht einverstanden bin, hat darin sicherlich das Richtige